

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden



vom 17. Juni 2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 5 der Zweckvereinbarung zum Betrieb des Kindergartens Eberspoint mit der Gemeinde Wurmsham vom 05. Dezember 2003 erlässt der Markt Velden gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 12. Juni 2024 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden vom 20. Juli 2018 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 7. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 (Gebührensätze Kinderkrippe) erhält folgende Fassung:

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR	175
Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	220
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	265
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	310
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	355
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	400
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	445

§ 6 Absatz 2 (Gebührensätze Kinderkrippe) erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR	105
Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	132
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	159
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	186
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	213
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	240
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	267

§ 7 Absatz 1 (Gebührensätze Kindergärten) erhält folgende Fassung:

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	135
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	165
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	195
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	225
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	255
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	285

§ 8 Absatz 1 (Gebührensätze Hort an der Schule Velden) erhält folgende Fassung:

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR	66
Für eine Buchungszeit von über 2 - 3 Stunden	EUR	85
Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR	100
Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	125
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	150

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	165
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	180
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	195
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	210

§ 8 Absatz 2 (Gebührensätze Hort an der Schule Velden) erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR	42
Für eine Buchungszeit von über 2 - 3 Stunden	EUR	51
Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR	60
Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	75
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	90

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	100
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	110
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	120
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	130

§ 8 Abs. 3 (Gebührensätze Hort an der Schule Velden) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden für zwölf Monate im Betriebsjahr erhoben.

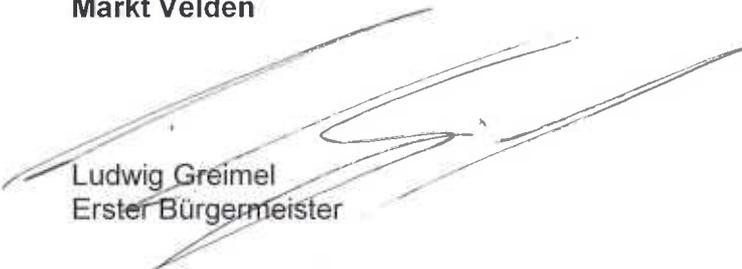
Die Kosten für Ferienbuchungen werden nach Ablauf des Betreuungsjahres festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Gebührensatzung vom 20. Juli 2018 sowie den dazu erlassenen Änderungssatzungen Nr. 01 vom 07. März 2019 und Nr. 02 vom 16. Juli 2020 und Nr. 03 vom 09. Juli 2021 und Nr. 04 vom 07. Juli 2023 enthaltenen Regelungen zu den §§ 6 bis 8 außer Kraft.

Velden, 17. Juni 2024

Markt Velden



Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister